



Kindergartenverfassung des Johanniter-Familienzentrums Morsbach

Präambel

- (1) In der Sitzung vom 23.02.2016 verständigten sich die Mitarbeiterinnen auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder
- (2) Die Beteiligung der Kinder an allen sie betreffenden Entscheidungen wird damit als Grundrecht anerkannt. Die pädagogische Arbeit wird an diesem Grundrecht ausgerichtet.
- (3) Gleichzeitig ist die Beteiligung der Kinder eine Voraussetzung für gelingende Selbstbildungsprozesse und die Entwicklung demokratischen Denken und Handelns. Eine ausgewogene Mischung zwischen Struktur und individueller Freiheit ist dafür eine wichtige Voraussetzung.

Abschnitt 1: Verfassungsorgane

§ 1 Verfassungsorgane

Die Verfassungsorgane des Johanniter-Familienzentrums Morsbach setzen sich wie folgt zusammen:

- Gruppenversammlung
- Kinderrat
- Vollversammlung

§ 2 Gruppenversammlung

- (1) Die Gruppenversammlung setzt sich aus allen Kindern der Gruppe und den pädagogischen Mitarbeiterinnen zusammen. Die Teilnahme ist für alle Kinder und pädagogischen Mitarbeiterinnen verpflichtend

- (2) Die Gruppenversammlungen finden in der Regel 1x pro Woche statt, können bei Bedarf auch häufiger einberufen werden.
- (3) Bei Bedarf können die Einrichtungsleitung, eine Vertreter/in der Eltern oder weitere Gäste eingeladen werden oder um eine Einladung bitten. Die Teilnahme von Gästen erfolgt ohne Stimmrecht.
- (4) Die Gruppenversammlungen finden bei allen wichtigen Entscheidungen statt.
z.B.: Erstellen, Einhaltung und Überdenken von Regeln, Projektentscheidungen, Raumgestaltung, Planung von Festen, Ausflügen etc.
Die Gruppenversammlungen beraten und entscheiden im Rahmen der in Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeiten. Die Gruppenversammlung erarbeitet Standpunkte, die die Gruppensprecher im Kinderrat vertreten sollen.
- (5) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit, jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder gegen die Stimmen aller Kinder.
- (6) Alle getroffenen Entscheidungen der Gruppenversammlung werden in Wort und Bild protokolliert. Die Protokolle werden in einem, jederzeit zugänglichen Ordner, gesammelt. Die Protokolle dienen den Gruppensprecher/innen als Hilfe zur Ausübung ihrer Aufgaben.
- (7) Die Gruppenversammlungen werden von einer pädagogischen Mitarbeiterin geleitet.
- (8) Als Gruppensprecher im Kinderrat wählt die Gruppenversammlung aus der Anzahl der Vorschulkinder zwei Gruppensprecher/innen in geheimer Wahl. Die Legislaturperiode beträgt 4 - 5 Monate. Die Kinder haben das Recht, ihr Amt vorzeitig niederzulegen. Die Wahl wird von den pädagogischen Mitarbeiterinnen begleitet.

§3 Kinderrat

- (1) Der Kinderrat setzt sich aus sechs Gruppensprecher/innen und einer pädagogischen Mitarbeiterin aus jeder Gruppe (Kinder wählen aus Ihrer Mitte ihre Vertreterin)
- (2) Der Kinderrat tagt einmal im Monat, kann jedoch nach Bedarf auch mehrmals im Monat zusammentreten.
- (3) Die gewählten Gruppensprecher/innen sind Ansprechpartner für alle Kinder. Der Kinderrat entscheidet im Rahmen der in Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeiten.
- (4) Wenn es für Entscheidungsfindung notwendig ist, können weitere Personen eingeladen werden, z.B.: Leitung Elternbeirat, Vertreter des Trägers, der Kirchengemeinde.
- (5) Die Gäste haben beratende Funktion, jedoch kein Stimmrecht.
- (6) Um eine Entscheidung zu treffen, bedarf es der einfachen Mehrheit, jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder gegen die Stimmen der Kinder.

- (7) Die Tagesordnungspunkte können von den Kindern, den pädagogischen Mitarbeiterinnen und von den Eltern vorgeschlagen werden.
- (8) Die getroffenen Entscheidungen werden in Wort und Bild im Eingangsbereich veröffentlicht.
- (9) Die Ergebnisse werden in den Gruppenversammlungen vorgestellt. Die Kinder werden dabei von den pädagogischen Kräften unterstützt.

§ 3 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung setzt sich aus allen Kindern und pädagogischen Mitarbeiterinnen der Einrichtung zusammen.
- (2) Die Vollversammlung tagt zwei bis drei Mal im Jahr und nach Bedarf auch häufiger.
- (3) In der Vollversammlung werden Inhalte beraten und entschieden, die alle Gruppen und pädagogischen Mitarbeiterinnen betreffen. Sie orientieren sich an der in Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeiten.
- (4) Um eine Entscheidung zu treffen, bedarf es der einfachen Mehrheit, jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder gegen die Stimmen der Kinder.
- (5) Die getroffenen Entscheidungen werden in Wort und Bild im Eingangsbereich veröffentlicht.
- (6) Die Ergebnisse werden in einem entsprechenden Ordner abgeheftet.

Abschnitt 2: Zuständigkeiten § 4 Selbstbestimmung im Alltag

- (1) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen behalten sich das Recht vor, die grundlegende Struktur des Tagesablaufes zu bestimmen. (Zeitfenster für die Malzeiten, Zeitpunkte für Angebote und Fördermaßnahmen)
- (2) Die Kinder haben das Recht selber zu entscheiden, wann, wo, mit wem und wie sie sich beschäftigen und spielen wollen. Dies beinhaltet auch die Wahl des Spielortes im Freien. Die pädagogischen Fachkräfte haben das Recht zur Wahrung des Schutzauftrages dieses Recht einzuschränken, z.B.: Klettern auf Bäumen bei Regenwetter - Abrutschgefahr
- (3) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen behalten sich das Recht vor, für die freie Wahl des Spielortes mit den Kindern bestimmte Regeln festzulegen, z.B.: sechs pro Gruppe Kinder dürfen ohne Aufsicht auf dem Außengelände spielen.
- (4) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen behalten sich das Recht vor, einzelnen Kindern bei Regelverstößen dieses Recht vorübergehend zu entziehen.

§ 5 Selbstbestimmung über den Körper

- (1) Der persönliche Intimbereich eines jeden Kindes wird respektiert und deren Grenzen geachtet.
 - Jedes Kind entscheidet, wer Einblick in das Wohlfühlbuch, die Eigentumsschublade und in das Buch des Kindes hat.
 - Jedes Kind entscheidet, wer es wickelt oder wer es bei dem Toilettengang begleitet bzw. unterstützt.
 - Jedes Kind hat das Recht darüber zu entscheiden, wer ihm körperlich nahe kommen, es trösten, auf den Arm nehmen oder es anfassen darf.

§ 6 Kleidung

- (1) Die Kinder haben das Recht darüber zu entscheiden, welche Kleidung sie in der Kita tragen.
- (2) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor bei Ausflügen festzulegen, welche Schutzkleidung angezogen oder mitgenommen werden soll.
- (3) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen behalten sich im Rahmen der Gesundheitsvorsorge das Recht vor, zu entscheiden wann welche Kleidung getragen werden soll, z.B.: Kopfbedeckung als Schutz vor Sonneneinstrahlung
Des Weiteren behalten sich die Erzieherinnen das Recht vor, bei gesundheitlichen Bedenken zu entscheiden, wann Kinder Schutzkleidung gegen Nässe und Kälte tragen sollen.
- (4) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, für die Nutzung des Turnraumes die Bekleidung vorzugeben, z.B.: bequeme Sportkleidung, Turnschlappchen oder Turnen ohne Strümpfe.

§ 7 Mahlzeiten

- (1) Die Kinder entscheiden, wann, was und wieviel sie frühstücken.
- (2) Das Frühstück findet an den Frühstückstischen im Flurbereich statt und
- (3) Die Frühstückszeit endet gegen 10:15 Uhr
- (4) An der Teilnahme der Frühstückspause werden die Kinder erinnert, können jedoch selbst entscheiden, ob sie zum Frühstück gehen.
- (5) Das Mittagessen wird auf Gruppenebene eingenommen. Die Kinder entscheiden was und wieviel sie Essen. Die Anwesenheit ist verpflichtend.
- (6) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen behalten sich das Recht vor, den Ort, den zeitlichen Rahmen, sowie die Tischkultur für die Mahlzeiten festzulegen.
- (7) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen behalten sich das Recht vor festzulegen, dass nur Lebensmittel aus der Gemeinschaftsverpflegung verzehrt wird.
- (8) Bei Festen und Feiern können Lebensmittel, nach Absprachen mit den Kindern und den pädagogischen Kräften, mitgebracht werden.

§ 8 Regeln, Grenzen und Konfliktlösungen

- (1) Die Kinder sollen über die Regeln des Zusammenlebens in der Einrichtung mitentscheiden.
- (2) Regeln werden mit den Kindern in folgenden Bereichen erarbeitet und regelmäßig reflektiert:
 - Gruppenraum, Flur, Turnhalle, Waschraum, Außengelände und Ausflügen
- (3) Bei der Aufstellung der Regeln wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller Anwesenden, aber nie gegen die Stimme aller Kinder oder aller Erwachsener.
- (4) Sicherheitsrelevante Regeln werden von den pädagogischen Mitarbeiterinnen festgelegt und den Kindern erklärt und visuell dargestellt.
- (5) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen behalten sich das Recht vor, für folgende Bereiche Regeln des Zusammenlebens festzulegen:
 - gewaltfreier Umgang miteinander
 - achtsamer, wertschätzender und respektvoller Umgang miteinander
 - sorgsamer Umgang mit den Materialien in der Kita
 - keine mutwilligen Zerstörungen
 - das persönliche Eigentum anderer wird geachtet.
 - das von den pädagogischen Mitarbeiterinnen aufgestellte Ordnungssystem für das Material der Kita wird geachtet.
- (6) Die Mitarbeiterinnen behalten sich das Recht vor, die Einhaltung von Regeln einzufordern bzw. auch durchzusetzen.
- (7) Die Kinder haben das Recht, über Lösungen bei Konflikten mitzuentcheiden.

§ 9 Themen, Feste und Ausflüge

- (1) Die Kinder sind an der Auswahl von Themen und an der inhaltlichen Gestaltung von Projekten beteiligt.
- (2) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, ob und wie sie den Geburtstag in der Kita feiern.
- (3) Die Kinder werden an der Entscheidung zur Planung von Festen und Ausflügen beteiligt.

§ 10 Gestaltung der Spielräume

- (1) Die Kinder haben das Recht, bei der Gestaltung der Spielbereiche mit zu entscheiden.
- (2) Die Kinder haben ein Mitbestimmungsrecht bei der Anschaffung von Materialien.

- (3) Bei der Raumaufteilung und der Möblierung eines Raumes haben die Kinder ein Anhörungsrecht.

§ 11 Geltungsbereich

Die vorliegende Verfassung gilt für das Johanniter-Familienzentrum Morsbach. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen verpflichten sich durch Ihre Unterschrift seine pädagogische Arbeit an den Partizipationsrechten der Kinder auszurichten.

§ 12 Inkrafttreten

Die Kindergartenverfassung tritt unmittelbar nach Unterzeichnung in Kraft.

Morsbach, den 03.03.2026

